Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

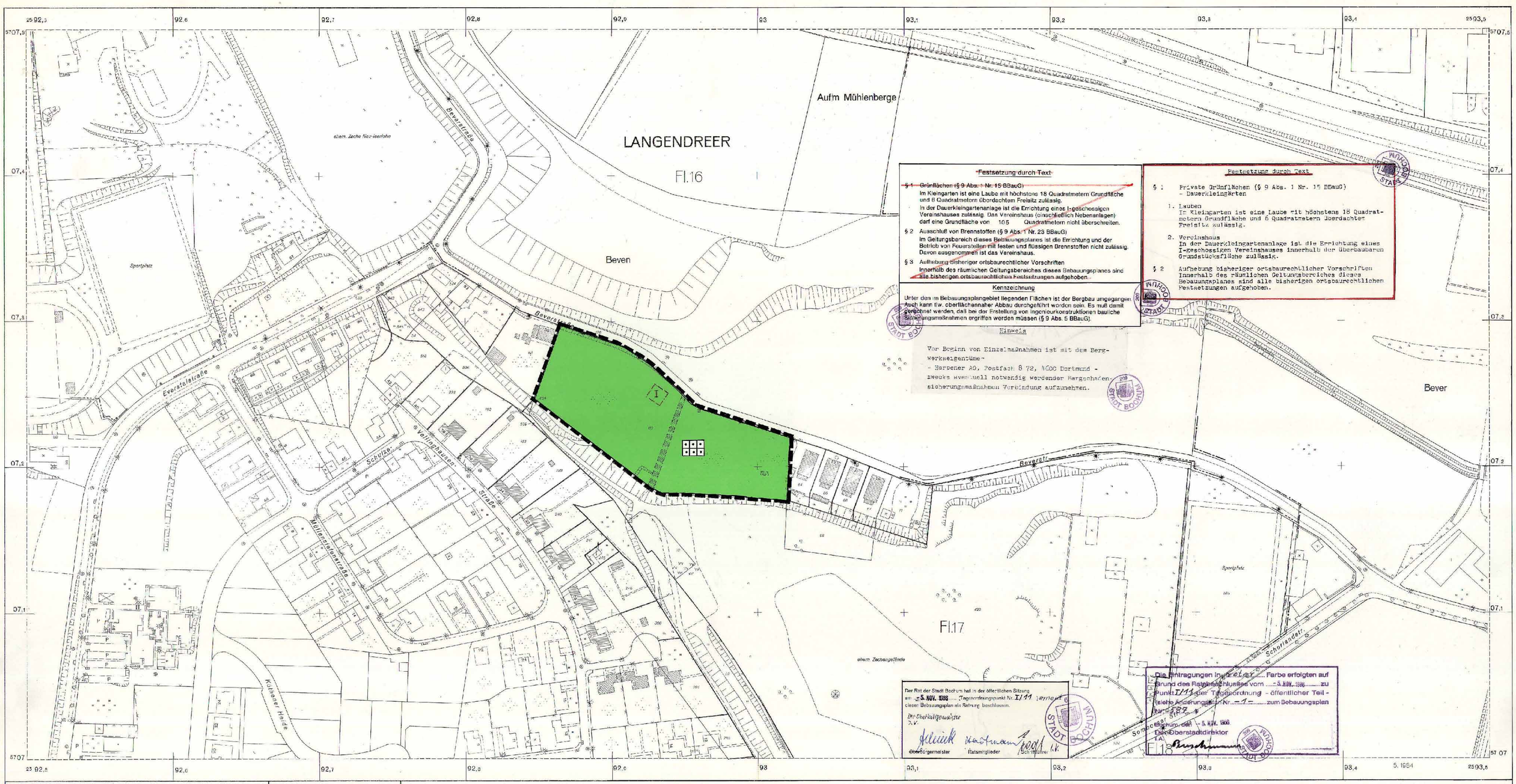

Festsetzung durch Text

~~§ 1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)~~
Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 18 Quadratmetern Grundfläche und 6 Quadratmetern überdachtem Freisitz zulässig.
In der Dauerkleingartenanlage ist die Errichtung eines I-geschossigen Vereinshauses zulässig. Das Vereinshaus (einschließlich Nebenanlagen) darf eine Grundfläche von 105 Quadratmetern nicht überschreiten.

§ 2 Ausschluß von Brennstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb von Feuerstellen mit festen und flüssigen Brennstoffen nicht zulässig. Davon ausgenommen ist das Vereinshaus.

§ 3 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Festsetzung durch Text

§ 1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
– Dauerkleingärten

1. Lauben
Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 18 Quadratmetern Grundfläche und 6 Quadratmetern überdachtem Freisitz zulässig.

2. Vereinshaus
In der Dauerkleingartenanlage ist die Errichtung eines I-geschossigen Vereinshauses innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 2 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter dem im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann tlw. oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Hinweis

Vor Beginn von Einzelmaßnahmen ist mit dem Bergwerkseigentümer
– Harpener AG, Postfach 8 72, 4600 Dortmund –
zwecks eventuell notwendig werdender Bergschadensicherungsmaßnahmen Verbindung aufzunehmen.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 5. NOV. 1986 (Tagesordnungspunkt Nr. I/11) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Oberbürgermeister — Ratsmitglieder — Schriftführer i.A.

Die Eintragungen in Rot/Grün/Gelb Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 5. NOV. 1986 zu Punkt I/11 der Tagesordnung – öffentlicher Teil – (siehe Änderungsblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 587)
Bochum, den 5. NOV. 1986
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 587

Dauerkleingartenanlage „Beverstraße"

südlich der Beverstraße zwischen den Hausnummern 35 und 59

Grundrißplan — Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan besteht ~~aus der Begründung und aus diesem Grundrißplan im Blatt~~ und einem Änderungsplan Nr. 1 ~~Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bestätigt.~~
Bochum, den 25. SEP. 1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 25. SEP. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.

Bauderezernent — Leiter des Planungsamtes

Übersicht Maßstab 1:15000 — Somborn

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 25. SEP. 1984
Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 23. AUG. 1984 (Tagesordnungspunkt Nr. I/16) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 17. SEP. 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 18. SEP. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt worden.
Am ..... fand eine Bürgerversammlung statt.
Bochum, den .....
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 23. AUG. 1984 (Tagesordnungspunkt Nr. I/16) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 18. DEZ. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Diese Bebauungsplan ist mit der Begründung am 17. SEP. 1984 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 1. OKT. 1984 bis 2. NOV. 1984 einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplan entstehenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 5. NOV. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 2. NOV. 1986 (Tagesordnungspunkt Nr. I/11) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Diese Bebauungsplan ist – teilweise – unter Auflagen gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 13.1.87 Az.: 35.2.1-2.4-B-587 genehmigt worden.
Arnsberg, den 13.1.87
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 27. MRZ. 1987 unter Hinweis auf seine Auslegung bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 27. MRZ. 1987 in Kraft getreten.
Bochum, den 30. MRZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 BGBl. I, S. 833

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 – 15 BauNVO)
WR – Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WB – besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
MI – Mischgebiete (§ 5 BauNVO)
MK – Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI – Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SO – Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Festschreiben = überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)
(0.8) GRZ = Grundflächenzahl
[2.4] BMZ = Baumassenzahl
(2.4) GFZ = Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse:
(II) als Mindestgrenze
(II – V) als Mindest- und Höchstgrenze
(II) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)
O offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
H_o nur Hausgruppen zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentliche Verwaltungen
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Straßenverkehrsflächen (Öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, (öffentlich)
Verkehrsberuhigte Zone
P Öffentliche Parkflächen
A Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Abwasserspeicher
Elektrizität
Unterzentrale
Wasser
Wasserbehälter
Abwasser
Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
oberirdisch
unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Grünflächen (öffentlich)
Erholungszone
Parkanlage
Kleingartenanlagen
Sportplatz
Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)
Wasserflächen
Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
Sonstige Gebiete für Grund- und Oberflächenwasserregelung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit – Stadt Bochum – zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehene Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgarage
ÖGa Gemeinschaftstiefgaragen
Zuordnung von Gemeinschaftsanlagen zu Bauflächen/Baugrenzen
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
Lärmschutzwall
Schallschutzwand
Angabe zur Anzahl von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG und § 8 BBauGV)
Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzung von Einzelbäumen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 8 BBauG)
Anschüttung
Abgrabung
Stützmauer
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Art der Baulichen Nutzung, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
1. 2. usw. abweichende Festsetzung zum Teil

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzvorkehrungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Landschaftsschutzgebiet
Flächen für Bodenordnungen
Rückbaubereiche des Deutschen Eisenbahnen nach Bahnrecht

Bestandsangaben
Wohn- und Geschäftsgebäude
Heilen- und gesundheitliche Gebäude
Öffentliche Gebäude
Geschoßzahl
Firstrichtung

Sonstige Darstellungen
vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudestellungen

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauO NW)
SD Satteldach
PD Pultdach
FD Flachdach
Dachneigung
Firstrichtung (Gebäudestellung)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Art der Wohnbebauung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Baugrenze
Dachform, Dachneigung	Festsetzung nach Text

Bearbeitung
Unter Verwendung der Katasterkarte des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Bochum, Stand 1984

Rechtsgrundlagen
– Baugesetzbuch – BBauG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. I S. 2253)
– Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. I S. 132)
– Planzeichenverordnung – PlanzV 81 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-1)
– Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 763), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 231)
– Landesbauordnung – BauO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 232)
– Gesetzes über Anordnungen gegen Störer – StörG/B – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 212-13)
– Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8)
– Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Bl. BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8-1-4-2)
– Denkmalschutzgesetz – DSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224)
– Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO. NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)

Abkürzungen:
BGBl. – Bundesgesetzblatt
GV. NW. – Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV. NW. – Sammlung des geltenden Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Original